



Endgültige Bedingungen vom 30. März 2009
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 18. April 2008
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 22.01.2009

Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB2Y5M bis TB2Y75 -

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 18. April 2008 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen. Die Risikohinweise und Produktinformationen sind dem Basisprospekt zu entnehmen.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]" bzw. "●") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich.**

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Aktien (die "Basiswerte")

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft und die jeweils relevante Referenzstelle können der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Tabelle, welche die Endgültigen Emissionsdaten enthält, entnommen werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswertes zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die Angaben zu der Produktinformation und den Rückzahlungsmodalitäten und zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

30. März 2009

3. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

4. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

5. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

6. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Smart-Mini Future Zertifikate

Die in den Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Emissionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y5M/ DE000TB2Y5M6	1.500.000	Long	adidas AG – DE0005003404 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 24,25	EUR 25,46	30. März 2009	0,06
TB2Y5N/ DE000TB2Y5N4	1.500.000	Long	Allianz SE – DE0008404005 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 56,50	EUR 59,33	30. März 2009	0,70
TB2Y5P/ DE000TB2Y5P9	1.500.000	Long	Allianz SE – DE0008404005 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 60,50	EUR 63,53	30. März 2009	0,30
TB2Y5Q/ DE000TB2Y5Q7	1.500.000	Long	Allianz SE – DE0008404005 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 64,50	EUR 67,73	30. März 2009	*
TB2Y5R/ DE000TB2Y5R5	150.000	Long	BASF SE – DE0005151005 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 22,25	EUR 23,36	30. März 2009	1,11

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y5S/ DE000TB2Y5S3	1.500.000	Long	Bayer AG – DE0005752000 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 32,20	EUR 33,81	30. März 2009	0,49
TB2Y5T/ DE000TB2Y5T1	1.500.000	Long	Bayer AG – DE0005752000 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 34,20	EUR 35,91	30. März 2009	0,29
TB2Y5U/ DE000TB2Y5U9	1.500.000	Long	Bayer AG – DE0005752000 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 36,20	EUR 38,01	30. März 2009	0,09
TB2Y5V/ DE000TB2Y5V7	1.500.000	Long	Beiersdorf AG – DE0005200000 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 30,00	EUR 31,50	30. März 2009	0,35
TB2Y5W/ DE000TB2Y5W5	150.000	Long	Bayerische Motoren Werke AG – DE0005190003 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 22,00	EUR 23,10	30. März 2009	0,72
TB2Y5X/ DE000TB2Y5X3	150.000	Long	Commerzbank AG – DE0008032004 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,1	1	EUR 2,50	EUR 2,75	30. März 2009	1,75
TB2Y5Y/ DE000TB2Y5Y1	150.000	Long	Commerzbank AG – DE0008032004 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,1	1	EUR 3,00	EUR 3,30	30. März 2009	1,25

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y5Z/ DE000TB2Y5Z8	150.000	Long	Commerzbank AG – DE0008032004 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,1	1	EUR 3,50	EUR 3,85	30. März 2009	0,75
TB2Y60/ DE000TB2Y607	150.000	Long	Continental AG – DE0005439004 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,1	1	EUR 11,00	EUR 12,10	30. März 2009	1,69
TB2Y61/ DE000TB2Y615	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 35,30	EUR 37,07	30. März 2009	0,67
TB2Y62/ DE000TB2Y623	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 37,30	EUR 39,17	30. März 2009	0,47
TB2Y63/ DE000TB2Y631	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 39,30	EUR 41,27	30. März 2009	0,27
TB2Y64/ DE000TB2Y649	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 25,00	EUR 26,25	30. März 2009	0,60
TB2Y65/ DE000TB2Y656	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 27,00	EUR 28,35	30. März 2009	0,40

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y66/ DE000TB2Y664	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 29,00	EUR 30,45	30. März 2009	0,20
TB2Y67/ DE000TB2Y672	150.000	Long	Deutsche Postbank AG – DE0008001009 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 8,50	EUR 8,93	30. März 2009	3,86
TB2Y68/ DE000TB2Y680	150.000	Long	Deutsche Postbank AG – DE0008001009 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 9,50	EUR 9,98	30. März 2009	2,86
TB2Y69/ DE000TB2Y698	150.000	Long	Deutsche Postbank AG – DE0008001009 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 10,50	EUR 11,03	30. März 2009	1,86
TB2Y6A/ DE000TB2Y6A9	150.000	Long	Deutsche Postbank AG – DE0008001009 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 11,50	EUR 12,08	30. März 2009	0,86
TB2Y6B/ DE000TB2Y6B7	150.000	Long	Deutsche Post AG – DE0005552004 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 7,50	EUR 7,88	30. März 2009	0,74
TB2Y6C/ DE000TB2Y6C5	150.000	Long	Deutsche Telekom AG – DE0005557508 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 8,75	EUR 9,19	30. März 2009	0,58

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y6D/ DE000TB2Y6D3	150.000	Long	E.ON AG – DE000ENAG999 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 18,15	EUR 19,06	30. März 2009	2,92
TB2Y6E/ DE000TB2Y6E1	150.000	Long	E.ON AG – DE000ENAG999 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 19,15	EUR 20,11	30. März 2009	1,92
TB2Y6F/ DE000TB2Y6F8	150.000	Long	E.ON AG – DE000ENAG999 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 20,15	EUR 21,16	30. März 2009	0,92
TB2Y6G/ DE000TB2Y6G6	1.500.000	Long	Fresenius Medical Care AG – DE0005785802 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 26,30	EUR 27,62	30. März 2009	0,26
TB2Y6H/ DE000TB2Y6H4	1.500.000	Long	Fresenius AG Vz. – DE0005785638 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 30,00	EUR 31,50	30. März 2009	0,43
TB2Y6J/ DE000TB2Y6J0	150.000	Long	Henkel AG & Co. KGaA Vz. – DE0006048432 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 18,25	EUR 19,16	30. März 2009	1,96
TB2Y6K/ DE000TB2Y6K8	1.500.000	Long	MAN AG – DE0005937007 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 26,50	EUR 27,83	30. März 2009	0,69

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y6L/ DE000TB2Y6L6	1.500.000	Long	MAN AG – DE0005937007 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 29,50	EUR 30,98	30. März 2009	0,39
TB2Y6M/ DE000TB2Y6M4	1.500.000	Long	MAN AG – DE0005937007 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 31,00	EUR 32,55	30. März 2009	0,24
TB2Y6N/ DE000TB2Y6N2	150.000	Long	Metro AG – DE0007257503 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 21,50	EUR 22,58	30. März 2009	2,46
TB2Y6P/ DE000TB2Y6P7	150.000	Long	Metro AG – DE0007257503 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	1	EUR 23,50	EUR 24,68	30. März 2009	0,46
TB2Y6Q/ DE000TB2Y6Q5	1.500.000	Long	Merck KGaA – DE0006599905 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 57,50	EUR 60,38	30. März 2009	0,76
TB2Y6R/ DE000TB2Y6R3	1.500.000	Long	Merck KGaA – DE0006599905 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 60,00	EUR 63,00	30. März 2009	0,51
TB2Y6S/ DE000TB2Y6S1	1.500.000	Long	Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – DE0008430026 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 85,00	EUR 89,25	30. März 2009	0,83

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y6T/ DE000TB2Y6T9	1.500.000	Long	Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – DE0008430026 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 87,50	EUR 91,88	30. März 2009	0,58
TB2Y6U/ DE000TB2Y6U7	1.500.000	Long	Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – DE0008430026 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 90,00	EUR 94,50	30. März 2009	0,33
TB2Y6V/ DE000TB2Y6V5	1.500.000	Long	RWE AG – DE0007037129 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 44,50	EUR 46,73	30. März 2009	0,86
TB2Y6W/ DE000TB2Y6W3	1.500.000	Long	RWE AG – DE0007037129 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 48,50	EUR 50,93	30. März 2009	0,46
TB2Y6X/ DE000TB2Y6X1	1.500.000	Long	RWE AG – DE0007037129 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 50,50	EUR 53,03	30. März 2009	0,26
TB2Y6Y/ DE000TB2Y6Y9	1.500.000	Long	SAP AG – DE0007164600 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 25,00	EUR 26,25	30. März 2009	0,12
TB2Y6Z/ DE000TB2Y6Z6	1.500.000	Long	K + S Aktiengesellschaft – DE0007162000 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 32,00	EUR 33,60	30. März 2009	0,35

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Frist- beginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB2Y70/ DE000TB2Y706	1.500.000	Long	K + S Aktiengesellschaft – DE0007162000 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 34,00	EUR 35,70	30. März 2009	0,15
TB2Y71/ DE000TB2Y714	1.500.000	Long	Siemens AG – DE0007236101 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 40,00	EUR 42,00	30. März 2009	0,36
TB2Y72/ DE000TB2Y722	1.500.000	Long	Siemens AG – DE0007236101 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 42,00	EUR 44,10	30. März 2009	0,16
TB2Y73/ DE000TB2Y730	1.500.000	Long	Siemens AG – DE0007236101 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 44,00	EUR 46,20	30. März 2009	*
TB2Y74/ DE000TB2Y748	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 37,30	EUR 39,17	30. März 2009	0,48
TB2Y75/ DE000TB2Y755	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 41,30	EUR 43,37	30. März 2009	0,08

* Diese Zertifikate werden aufgrund der veränderten Marktsituation nicht angeboten.

V. Emissionsbedingungen

**Zertifikatsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. unterschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsmenge":	[*]
"Relevante Referenzstelle":	[*]
"Relevante Terminbörse":	[*]
"Berechnungskurs":	Schlusskurs
"Basiswert":	[*]
"Anfänglicher Basiskurs":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns [*].
"Maßgeblicher Basiskurs":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.
"Anfänglicher Schwellenkurs":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns [*].
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.
"Knock-out-Fristbeginn":	[*]
"r-Zinssatz":	Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA="(Reuters) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

	eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	1,5 %
"Anpassungssatz":	[*]
"maßgeblicher Dividendenprozensatz":	90 % – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. 100 % – im Falle von Short-Zertifikaten

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. überschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten – **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. überschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen

abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. (Bid-Rate) – im Falle von Short-Zertifikaten – (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. unterschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle von Long-Zertifikaten dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in der Emissionswährung ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswertes am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt im Falle von Short-Zertifikaten EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3 Basiskurs

- (1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r \cdot t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. abzüglich – im Falle von Short-Zertifikaten – Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Schwellenkurs

- (1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) neu festgelegt.
- (2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Bei Long-Zertifikaten ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
 - d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die

Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 15
Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im März 2009

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG